Mitteilungsblatt

Herausgeber: Gemeinde Schopfloch. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Klaassen. Titelblatt gestaltet von Lilli Dell. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Horb GmbH & Co. KG, Industriestraße 45, 72160 Horb a. N., Tel. 0 74 51/534-400, E-Mail: horb@nussbaum-medien.de, Internet: www.nussbaum-medien.de – Anzeigen: Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Tel. 07 41/53 40-0, E-Mail: rottweil@nussbaum-medien.de – Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 0 70 33/69 24-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de. Bezugspreis halbjährlich: 14,60 €. Die Kündigung des Abonnements ist bis zum Halbjahresende mit einer Frist von 6 Wochen möglich, Internet: www-nussbaum-lesen.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

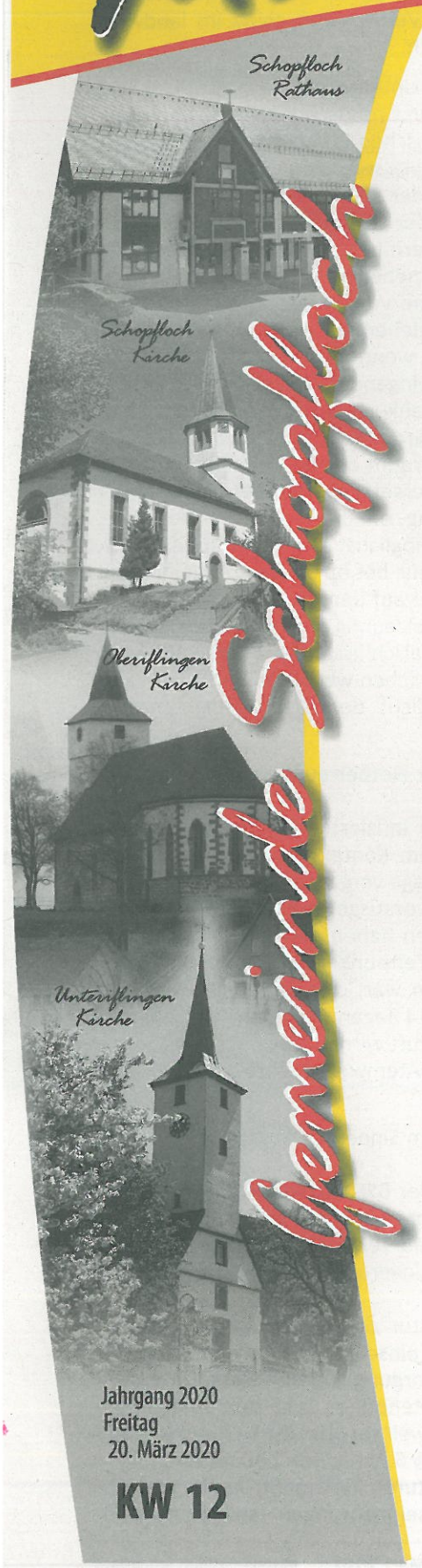

Jahrgang 2020
Freitag
20. März 2020

KW 12

Bitte beachten!

Wegen der **Feiertage an Ostern** und dem **1. Mai** müssen die Manuskripte für die Ausgaben in der **KW 15 und KW 18** des Mitteilungsblattes Schopfloch **bereits früher** beim Verlag vorliegen.

Der Abgabeschluss für die KW 15 ist am Dienstag, 7.4. um 7.00 Uhr und für die KW 18 am Dienstag, 28.4. um 7.00 Uhr.

Zu spät eingereichte Manuskripte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

NUSSBAUM

Wir gratulieren

Herzliche Glück- und Segenswünsche zum Geburtstag

Schopfloch

Am Dienstag, 17.03.2020, Herr Christian Scholz zum 70. Geburtstag

Sonntagsdienst für Ärzte und Apotheken

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Landkreis Freudenstadt

Am Wochenende und an Feiertagen sind die niedergelassenen Ärzte in der zentralen Notfallpraxis im Krankenhaus Freudenstadt tätig. **Bei akuten Erkrankungen** können Patienten **ohne vorherige Anmeldung** direkt in die Notfallpraxis kommen.

(Erwachsene)
Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Sa., So. und an FT 9:00 – 21:00 Uhr

(Kinder)
Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Sa., So. und an FT 9:00 – 15:00 Uhr

Wichtige Rufnummern

Rettungsdienst	112
Allgemeiner Notfalldienst	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst (Calw u. Freudenstadt)	0180 5 19292160

Augenärztlicher Notfalldienst
01805 19292 123

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
Auskunft erteilt das DRK Freudenstadt, Tel.: 07441 867-14. Auch über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg erhalten Sie Auskunft: http://www.kzvbw.de/

Apothekenbereitschaftsdienst

Samstag, 21.03.2020
Kristall-Apotheke, Horb am Neckar,
Tel.: 07451 27 27
oder
Rosen-Apotheke, Altensteig,
Tel.: 07453 7112

Sonntag, 22.03.2020
Rathaus-Apotheke Bondorf,
Tel.: 07457 82 22
oder
Waldach-Apotheke, Salzstetten,
Tel.: 07486 8 55

Diakonie Dornstetten, Glatten, Schopfloch

Diakonie
Dornstetten. Glatten. Schopfloch
Pflege • Betreuung • Hauswirtschaft
Marktplatz 3 · 72296 Schopfloch · **Tel.: 0 74 43 / 9 68 02-0**
E-Mail: info@diakonie-schopfloch.de · Fax: 0 74 43 / 9 68 02-15
www.diakonie-schopfloch.de

Amtliche Bekanntmachungen

Gedanken zur aktuellen Lage

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
vor einer Woche hat sich vermutlich noch keiner von uns vorstellen können, was jetzt Realität geworden ist – das öffentliche Leben ist auch bei uns außergewöhnlich stark eingeschränkt.

Warum?
Jeder von uns ist in diesen Tagen aufgefordert, durch sein persönliches Verhalten seinen Beitrag dafür zu leisten, um seine Mitbürgerinnen und Mitbürger vor einer Infektion mit dem gefährlichen Corona-Virus zu schützen.

Aus diesem Grund wurden umfängliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens erforderlich.
Ich bitte Sie deshalb darum besonnen zu bleiben und auf einander Acht zu geben.
Soziale Kontakte sollten Sie derzeit, wenn möglich, vermeiden.
Es ist jetzt sehr wichtig zusammen zu halten und auch nachbarschaftliche Hilfe zu leisten. Dafür sage ich an dieser Stelle schon jetzt herzlichen Dank.
Zu den üblichen Zeiten stehen wir als Rathausteam per Telefon 9603-0 oder per E-Mail zentrale@schopfloch.de zur Verfügung. In dringenden Fällen ist auch eine persönliche Vorsprache nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Wenn wir alle die allgemeinen Hinweise und Verhaltensregeln beachten, werden wir gemeinsam die derzeitigen besonderen Herausforderungen bewältigen.

Ihr
Klaas Klaassen, Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen

gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020
Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwen-

dige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Ein-

richtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5 Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen, zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:
Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden – soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt – auch

- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und
- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO

eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann
Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer
Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha Hauk
Hermann Erler

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats

Im letzten Mitteilungsblatt vom 13. März 2020 wurde zu einer Gemeinderatsitzung am 26. März 2020 um 19:00 Uhr eingeladen. Aufgrund der aktuellen Lage findet diese Sitzung nicht im Sitzungssaal des Rathauses sondern in der Veranstaltungshalle Schopfloch statt. Sie beginnt um 19:00 Uhr.

Ich bitte um Beachtung.

Klaas Klaassen, Bürgermeister

Hinweis zur Pflicht der Anmeldung von Hunden im Gemeindegebiet

Die Gemeinde Schopfloch erhebt wie fast alle Kommunen in Deutschland eine Hundesteuer. Diese wird nach Anmeldung durch den Hundehalter und damit Steuerpflichtigen bei der Gemeindeverwaltung von der Gemeindekasse veranlagt. Derzeit beträgt die jährliche Hundesteuer 96,– Euro für einen Hund. Mehr ist zu bezahlen, wenn mehr Hunde gehalten werden bzw. wenn eine Zwingersteuer zu veranlagen ist. Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass nicht alle Hunde im Gemeindegebiet angemeldet sind. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit ist darauf hinzuweisen, dass jegliche Hundehaltung zu melden ist.
Das bewusste, also vorsätzliche, aber auch das leichtfertige Unterlassen dieser Anmeldung führt zu einer Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,– Euro geahndet werden.
Aus diesem Grund ergeht die dringende Empfehlung, melden Sie Ihre/n Hund/e an und vermeiden Sie Unannehmlichkeiten mit dem Abgabenrecht.
Für Auskünfte steht Ihnen die Finanzverwaltung der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis der Gemeindeverwaltung zu Grundstücksentwässerungsanlagen

Da in der Vergangenheit immer wieder festzustellen ist, dass Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden, hier nun folgender Hinweis:

Nach § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Schopfloch bedürfen

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage sowie
- die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie
- Änderungen der Benutzung

einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Vor Erteilung der schriftlichen Genehmigung muss ein Entwässerungsantrag durch den/die Grundstückseigentümer bzw. durch den/die Bauherr/en gestellt werden. Den Antragsvordruck erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung.
Zur Entwässerungsanlage gehören auch **Versickerungsmulden** und **Zisternen**. Diese müssen ebenfalls vor Erstellung bzw. Einbau bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
Bei Fragen hierzu dürfen Sie sich gerne an die Gemeinde wenden.

Ist Ihr Gebäude gegen Abwasserrückstau gesichert?

Nicht nur auf unseren Straßen, sondern auch in der Kanalisation kann es zu einem Stau kommen. Ein Stau auf der Straße ist meistens nur lästig; ein Abwasserrückstau in der Kanalisation ist für viele Gebäudebesitzer hingegen oft verheerend.
Denn bedingt durch ein Abflusshindernis oder einen plötzlichen, starken Niederschlag verkraftet die Kanalisation das anfallende Schmutz- und Oberflächenwasser nicht mehr. Das Wasser staut sich in die Hausanschlusskanäle und die Hauskontrollschächte zurück. Von dort aus dringt es dann in die Gebäude ein. Die Folgen sind Wasserschäden am Inventar und an sonstigen Gegenständen; der Schaden kann immens sein, von der nervlichen Belastung der Hausbewohner ganz zu schweigen.
Dies alles muss jedoch nicht sein. Das ist heutzutage technisch ohne weiteres möglich, Gebäude mittels einer sogenannten Rückstauklappe gegen Rückstau zu sichern. Das Vorhandensein einer Rückstauklappe ist mittlerweile technischer Standard.

Wir bitten deshalb alle Hauseigentümer sich zu vergewissern, dass ihr Gebäude ausreichend gegen Rückstau gesichert ist. Sollte dies noch nicht der Fall sein, ist der Einbau einer Rückstauklappe dringend anzuraten.

Immer auf dem Laufenden.

Müllecke

Biotonne

Die nächste Abfuhr der Biotonne findet am **Montag, 23.03.2020** statt.

Abfuhr der Gelben Säcke

Die nächste Abfuhr der Gelben Säcke findet am **Donnerstag, 26.03.2020** statt.

Schopfloch

Fundsache

Am **Freitag, den 13. März 2020** wurde bei der Apotheke in Schopfloch ein Geldbetrag gefunden.
Der Eigentümer kann die Fundsache beim Fundbüro/Bürgermeisteramt Schopfloch abholen oder sich unter der Telefonnummer 07443 9603-16 melden.

1250-Jahr-Feier Schopfloch

1250 Jahre Schopfloch – Fotoaufruf

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Schopfloch,
zu unserem 1250-jährigen Jubiläum suchen wir Fotos von früher (*Zeitraum von ca. 1900 – 2000)* zu folgenden Themen:

- alte, abgerissene Gebäude
- Lebensstationen: Taufe, Hochzeit, Beerdigung
- Landwirtschaft (z.B. Ernte)
- altes Handwerk (z.B. Schuhmacher, Möbelschreiner)
- Schule (Klassenfotos)
- Gaststätten
- Einkaufsläden (z.B. Kaufhaus Lorek)
- Feste
- Arbeiten in Schopfloch (z.B. Heimarbeit bei Naturana)
- 1. und 2. Weltkrieg/Zeit des Nationalsozialismus und Nachkriegszeit

Geben Sie Ihre Fotos bitte bis Ende März 2020 auf dem Bürgerbüro im Rathaus Schopfloch bei Frau Wörle ab.

Bitte versehen Sie Ihre Fotos mit folgenden Angaben:

- **Name und Adresse**
- **Was ist zu sehen?**
- **Wer ist zu sehen?**
- **Wo entstand das Foto?**
- **Wann wurde es gemacht?**

Auch wenn Sie keine genauen Angaben zu den abgebildeten Personen oder zum Datum machen können, sind die Fotos für uns interessant.
Sie erhalten Ihre Fotos selbstverständlich wieder zurück!
Wir freuen uns auf viele Abbildungen und bedanken uns herzlich für Ihre Mitarbeit.

Für das Organisationsteam
Klaas Klaassen, Bürgermeister und
Dr. Ute Ströbele, Kreisarchiv Freudenstadt

Alles auf einen Blick.

Freiwillige Feuerwehr

Übungsbetrieb eingestellt

Bis auf Weiteres finden keine Übungen der Feuerwehr statt. Dies betrifft die Einsatzabteilung, sowie die Jugendfeuerwehr.
Im Ernstfall sind wir selbstverständlich für die Bevölkerung da.

Uwe Finkbohner
Gesamtkommandant Schopfloch

Unteriflingen

Halbseitige Sperrung des Verkehrs L 409

Aufgrund einer Felssicherung ist die L 409 zwischen der Abzweigung K4756 und der Einmündung K4758 vom **18.03.2020 bis 27.04.2020** halbseitig gesperrt.

Wir bitten um Beachtung.

Friedhof Unteriflingen

Die Auslegung der Pläne des Friedhofes Unteriflingen wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Wir bitten um Verständnis.

Ende des amtlichen Teils

Von anderen Behörden und Ämtern

GVV Dornstetten

Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten

Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten
Aufgrund der aktuellen Lage schränkt der GVV Dornstetten den direkten Kundenverkehr im Bereich der Verbandsverwaltung im Sinne der Gesundheit und zur Aufrechterhaltung der staatlichen Grundordnung vorübergehend ein.

Die Dienststelle kann daher ab 16.03.2020 bis auf Weiteres nicht mehr persönlich besucht werden, bleibt aber natürlich weiterhin besetzt!

- Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen telefonisch (07443/9604-0) oder per Mail (gvv-dornstetten@online.de) an die Verbandsverwaltung.
- Bauanträge und sonstige Post etc. können in die Briefkästen des Verbandes eingeworfen werden, welche mehrmals am Tag geleert werden.
- Für die Beantragung/Verlängerung eines Fischereischeines bitten wir Sie ebenfalls, sich zunächst telefonisch mit uns in Verbindung zu setzen.

Wir werden uns um Ihr Anliegen so schnell als möglich kümmern und ggfls. im absoluten Ausnahmefall auch persönliche Termine vereinbaren.